

Zeitschrift: Heimatekunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 55 (1997)

Artikel: Wasserversorgung Uffikon : Bericht über deren Geburtswehen und einen sensationellen Quellenfund!
Autor: Zemp, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-718808>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wasserversorgung Uffikon

Bericht über deren Geburtswehen und einen sensationellen
Quellenfund!

Robert Zemp

Vorbemerkung

Die Suche nach Quellwasser und die anschliessenden gerichtlichen Auseinandersetzungen dauerten über Jahre. Sie sind in einer ausführlichen Schrift festgehalten. Es erforderte von den Verantwortlichen viel Energie und Durchhaltewillen. Enttäuschungen und Demütigungen blieben jedoch nicht erspart. Dieser Bericht bringt einige interessante Auszüge über den Kampf um das köstliche Nass.

Ein Baugesuch war der Auslöser zur Errichtung der Wasserversorgung

Ein grosses, aber auch ein notwendiges Werk ist in der Gemeinde Uffikon vor 30 Jahren Wirklichkeit geworden. Die Gemeinde kam 1967 in den Besitz einer eigenen, gutausgebauten Wasserversorgung. Jeder Hausbesitzer war vorher an einer Privatquelle angeschlossen. Diese Situation verunmöglichte eine bauliche Entwicklung in der Gemeinde, so dass selbst bauwillige Gemeindebürger sich veranlasst sahen abzuwandern.

Der Auslöser zur Errichtung der Wasserversorgung Uffikon war ein Baugesuch. Nach mehreren Jahren wurde nämlich 1961 dem Gemeinderat wieder einmal ein Gesuch für den Bau eines Wohnhauses eingereicht. Der Bauwillige stellte an den Waisenvogt das Begehren, im Firsthölzliwald 3 bis 4 Minutenliter Quellwasser zu fassen. Der Berichterstatter war damals Waisenvogt (Sozialvorsteher). Um dieses Bauvorhaben zu ermöglichen, wurde dem Bauinteressenten die Bewilligung mit dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates erteilt. Aber der Waisenvogt hatte die Rechnung ohne den Wirt ge-

macht. An der nächsten Gemeinderatssitzung wurden dem jüngsten Ratsmitglied so richtig die Leviten verlesen: «Uffikon hat keine Wasserversorgung, und du bist gewillt, Quellwasser aus dem Gemeindegewald abzugeben.» Dieses Vorkommnis war der Auslöser für die künftige Gemeindegewässerversorgung. Schon nach wenigen Wochen wurde auf Anraten von Rutengängern mit den Sondierungen begonnen. Freiwillige Helfer von Uffikon meldeten sich für die Grabungsarbeiten (Stundenlohn Fr. 2.50). Mit Schaufel und Pickel grub man an verschiedenen Stellen im Seziwald, ohne einen Tropfen Wasser zu finden. Dies war der erste in einer Reihe von Misserfolgen. Über zwei Jahre lang wurde an verschiedenen Orten (an 22 Stellen) auf dem Gemeindegebiet nach Quellwasser gesucht. Mehrere Sondierungen wurden am Tellenberg beim angrenzenden Wald vom Heimwesen Meier-Marfurt vorgenommen. Anschliessend kamen Baumaschinen auf einer Parzelle südlich der Liegenschaft Hafner zum Einsatz. Es war damals der denkwürdige 2. Juni 1962, als bei Blitz und Donner innert wenigen Stunden 20 cm Schnee fielen.

Weitere Grabungen wurden in der Rehhalde bei Leonz Fellmann vorgenommen. Das gefundene Quellwasser erwies sich aber nicht als einwandfrei. Dort bot sich der Gemeinde die Gelegenheit, einen Feuerweiher zu bauen. Nach all den Misserfolgen wurde dann später im Erli auf dem Wydenhubel, Gemeinde Winikon, das Glück versucht. Es wurden Bohrungen vorgenommen bis zu einer Tiefe von 23 Metern.

Die vielen Misserfolge auf der Suche nach Quellwasser gaben Anlass zur Opposition an der Gemeindeversammlung. Es wurde Kritik laut, man suche an den falschen Orten nach Wasser. Etliche Bürger glaubten, eine Wasserversorgung für Uffikon sei nicht nötig und zudem finanziell nicht tragbar. Um die verworrene Situation in der Wassersuche etwas geordneter anzugehen, wurde eine Wasserversorgungskommission ins Leben gerufen.

Ausschau in Nachbars Garten

In der Ausweglosigkeit hat man sich schliesslich für die Sonnenbergquelle in der Gemeinde Buchs interessiert. Es handelte sich um Trinkwasser, das bei einer Abböschung hervorquoll und über das Wasserrad der Mühle Buchs in den Hürnbach floss. Auf unser Anlie-

gen angesprochen, erklärte der Besitzer der Mühle, er habe schon lange gehnt, Uffikon werde sich in der Not um dieses köstliche, reichhaltige Nass bewerben. Folgende Überlegungen hätten ihn dazu bewogen, dieses Trinkwasser an Uffikon abzugeben: Die kleinen Mühlebetriebe hätten in der Zukunft kaum mehr eine ausreichende Existenzgrundlage, und zudem habe er eine treue Kundschaft in Uffikon. Am 11. September 1962 wurde ein Kaufvertrag abgeschlossen. Endlich glaubte man, die Wasserversorgung im Griff zu haben und die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern wurde beauftragt, das Projekt zu erstellen. Gerichtliche Auseinandersetzungen verzögerten aber das Bauvorhaben um Jahre. Die Realisierung der Wasserversorgung schien immer mehr in Frage gestellt.

Im Oktober 1962 wurde am Sonnenbergbach mit den Grabungen begonnen. Am dritten Tage kam zum ersten Mal vom Besitzerschutzrichter der Befehl, die Grabungsarbeiten unverzüglich einzustellen. Der Auftraggeber war der Liegenschaftsbesitzer bei der Mühle, vertreten durch einen Rechtsanwalt. Aus unverständlichen Gründen machte dieser Anspruch auf das Wasser, obwohl das Benützungsrecht vertraglich auf die Mühle lautete. Der Kläger wurde in seiner Stellungnahme vom Gemeinderat Buchs unterstützt. Tatsächlich hatte der Gemeinderat Buchs zu einem späteren Zeitpunkt gegen die geplante Wasserfassung am Sonnenberg beim Regierungsrat Einspruch erhoben. Dieser war wie folgt begründet: Ein grösseres Industrieunternehmen plane sich in Buchs anzusiedeln, habe aber zu wenig Wasser. In der Tat ist Buchs aber bis heute reichlich versorgt mit Quellwasser, so wurde in der Zwischenzeit vom Gemeindegebiet Buchs ein grosses Quantum an Trinkwasser an die Gemeinde Dagmersellen abgetreten. Das Wasserbenützungerecht für den Sonnengraben war dem Besitzer der Mühle vom Staat Luzern bestätigt worden. Um endlich einen Schritt weiter zu kommen, stellt der Gemeinderat Uffikon an den Kanton das Gesuch, die Wasserrechtskonzession aufzuheben. Die Verhandlungen und Vernehmlassungen nahmen viel Zeit in Anspruch.

Regierungsrat stellt einen Augenschein im Sonnenberg in Aussicht

Das Baudepartement verlangte im Auftrag des Regierungsrates Situationspläne über das Grundstück der Quelle und deren Nebenflüsse in

dreifacher Ausfertigung. Zahlreiche Überlegungen und Abklärungen sollten vorgängig getroffen werden.

- a) Ob in der Konzession nur das Benützungsrecht des fraglichen Wassers enthalten sei. Es müsse abgeklärt sein, wer überhaupt Eigentümer des Wassers sei: der Staat, dem öffentliche Gewässer gehören, oder einem privaten Quelleneigentümer.
- b) Es sei abzuklären, ob nicht mit dem Eigentümer des Grundstückes, bei dem das Wasser an die Oberfläche trete, verhandelt werden müsse.
- c) Was die Gemeinde Uffikon für den Verzicht der Wassernutzung bieten wolle, und wer das Anrecht darauf habe.
- d) Uffikon habe sich erneut mit der Frage zu befassen, ob der Gemeinde nicht doch genügend Trinkwasser zur Verfügung stehe. Ob und wie Grundwasser bereitgestellt werden könnte.

Mit dieser Aufforderung war uns wenig gedient. Es waren Fragen, die der Gemeinderat schon lange beschäftigten, die aber mit dem besten Willen nicht gelöst werden konnten. Man hatte fast den Eindruck, der Gemeinderat Uffikon müsse die heissen Kastanien aus dem Feuer holen, so dass die Luzerner Regierung nur noch als braver Vermittler oder, krasser ausgedrückt, als Friedensapostel auftreten könnte.

Der eigentliche Quellenbesitzer wird gefunden

Ein erfahrener Wasserrechtler wurde zugezogen, und bald stellte sich heraus, dass sich das Benützungsrecht des Wassers für die Mühle nur auf den Wassergraben bezog und nicht auf die Quelle.

Die entscheidende Frage lautete aber: Hat die Quelle eine unterirdische Fassung? Niemand von den interessierten Kreisen wagte zu behaupten, es bestehe eine solche Wasserfassung. Somit waren die Würfel gefallen. Laut Gesetz war der Besitzer weder bei der Mühle, noch beim Kläger, seinem Nachbarn, noch bei der Gemeinde Buchs zu suchen, sondern beim Grundstückseigentümer. Davon hatte der Betreffende natürlich keine Ahnung. Diese Quelle musste Uffikon nun nach dem neuen Tatbestand käuflich erwerben. Der Parzellenbesitzer setzte aber den Preis so hoch an, dass er für die damaligen Verhältnisse weit überrissen schien.

Nun glaubte man, der Zug sei für Uffikon endgültig abgefahren,

und es lag auf der Hand, dass nun Buchs die Quelle auf ihrem Gemeindegebiet kaufen würde.

Zwischenspiel

Uffikon ging erneut auf Wassersuche, diesmal ins Erli. Auf Uffikoner und Winikoner Gebiet wurde das Glück versucht. Im Gegensatz zu Buchs hatte die Gemeinde Winikon volles Verständnis für unser Anliegen, obschon diese Nachbargemeinde eher knapp an Trinkwasser war. Im Wydenhubel wurde mit Bohrungen eine Tiefe von 23 Metern erreicht, aber ohne sichtbaren Erfolg.

Im März 1964 wurde schliesslich im Erliboden nach Grundwasser gesucht, und hier kamen 30 bis 40 Minutenliter ans Tageslicht. Der erste Gedanke war, sofort den Besitzer der Sonnenbergquelle über unseren Wasserfund zu benachrichtigen. Am Telefon kam seine überraschende Antwort: «Ich weiss es, ich weiss es schon, ihr habt viel Wasser gefunden, der Mühleweiher in Buchs ist ganz trübe geworden.» Dieses Rätsel war bald gelöst, das gefundene Wasser wurde in die Erli-drainage geleitet und dieses floss nach Buchs in den Mühleweiher. Unerwartet gab der Quellenbesitzer seinen Widerstand auf. Unter strenger Geheimhaltung wurde schon nach wenigen Stunden über die Quelle ein privatrechtlicher Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen.

Der Quellenrechtsvertrag wurde nicht anerkannt. Buchs verklagte den Gemeinderat Uffikon ein weiteres Mal beim Regierungsrat.

Die Beschwerde lautete dahingehend, dass die Buchser Behörde von Uffikon in die Irre geführt worden sei und der Kauf der Sonnenbergquelle als ungültig zu erklären sei. Die Gegner zogen nun alle ihnen zur Verfügung stehenden Register, um den Kauf zu verhindern. Die Auseinandersetzungen dauerten dann noch über ein Jahr.

Die grosse Überraschung

Mit Baumaschinen wurde nun dem hervorquellenden Wasser am Sonnenberg nachgegraben, um die Quelle in geeigneter Tiefe zu fassen. In fünf Metern Tiefe stiess man auf ein Wasserbecken, und man stand vor einem grossen Rätsel. Es wurde nun neben dem Becken tiefer gegraben, so dass das Wasser freien Abfluss bekam. Ein langanhaltender Wasserstrom floss nun aus dem Berg, und es kam ein grosser unter-



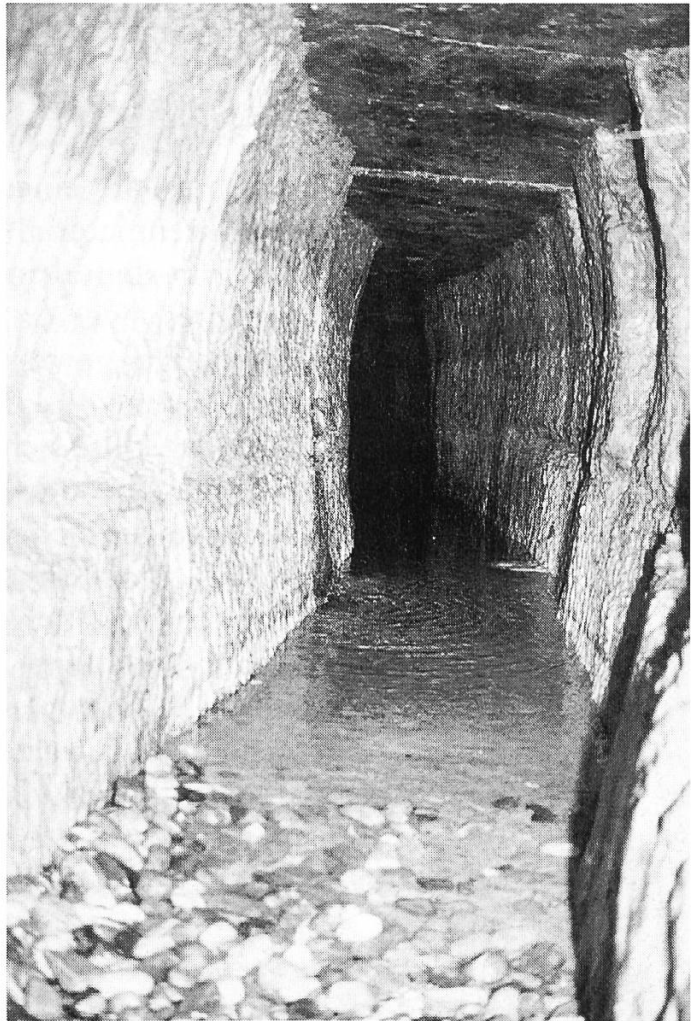
Die Wasserversorgung zum Reservoir nach Uffikon ist 1,7 km lang und überquert mit einer Tragkonstruktion ein tiefes Bach-tobel.

(Foto: Oswald Zemp)

irdischer Gang zum Vorschein. Nach näheren Untersuchungen wurden interessante Feststellungen gemacht: Den Stollen, der seinerzeit von Hand aus dem Sandfelsen herausgemeisselt worden war, konnte man begehen. Er hatte eine Länge von 64 Metern. Es waren noch Spuren sichtbar, die auf den Gebrauch von Fackeln bei den Grabungsarbeiten schliessen liessen. Nach übereinstimmenden Ansichten von Archäologen lag der Bau der Höhle über tausend Jahre zurück. Leider war keine Jahreszahl zu finden, die eine genaue Datierung ermöglichte. Man konnte sich ernstlich fragen, ob die Zeit soweit zurück lag, dass Analphabeten am Werk waren. Mit Sicherheit hatte früher ein Erdrutsch stattgefunden, der den Stollen meterhoch zudeckte.

Das Obergericht gibt der Gemeinde Uffikon recht

Das Obergericht als Justizkommission und Rekursinstanz hatte den Entscheid des Verbotsrichters, wodurch die Grabungsarbeiten an der Quelle untersagt wurden, am 7. April 1965 aufgehoben. Sämtliche



Das Quellwasser fliesst an verschiedenen Orten aus dem Felsen. Total zirka 250 Minutenliter.

Anwaltskosten gingen wiederum zu Lasten der Gegenpartei. Obwohl der Gegner seiner Sache nicht sicher war, strebte er einen Zivilprozess an und verlangte bei Herrn Professor Dr. Lever, Bern, ein Gutachten. So hatten der Gegner und seine Hintermänner vorläufig erreicht, dass mit den Grabungsarbeiten nicht begonnen werden durfte.

Bei allen Landbesitzern im Bereiche der Zuflussleitung von der Quelle bis zum Reservoir wurde um das Durchleitungsrecht nachgesucht. Die Entschädigungen sollten nach den Ansätzen der PTT ausbezahlt werden. Alles verlief problemlos, ausser in der Gemeinde Buchs. Der Gegner erhob Einsprache und verweigerte das Durchleitungsrecht durch seine Parzelle.

Der Gemeinderat Buchs verweigert das Durchleitungsrecht, und der Regierungsrat muss wieder beansprucht werden

Gemäss Art. 691 und Art. 91 des Einführungsgesetzes zum ZGB ist der Gemeinderat erstinstanzlich zuständig für die Erteilung des

Durchleitungsrechtes. In einem fünfseitigen Schreiben und einem grossen Bündel Aktenmaterial gelangte nun Dr. Marfurt an den Gemeinderat Buchs mit dem dringenden Gesuch für die Erteilung des Durchleitungsrechtes. Wer da glaubte, der Gemeinderat Buchs sei nun endlich einsichtiger geworden, da die Auseinandersetzungen auf allen Ebenen zugunsten von Uffikon entschieden worden waren, der täuschte sich sehr. Es sollte sich bald zeigen, dass der Kampf auf verlorenem Posten auf eine unverständliche Schikane hinauslief. Der Entscheid liess lange auf sich warten, mit der plumpen Ausrede, in Buchs sei die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen! Unter diesen Umständen könnten die Buchser keine Gemeinderatssitzung abhalten. Dies war ihre vorläufige Antwort. Schliesslich lehnte der Gemeinderat Buchs das Durchleitungsrecht ab, mit der Begründung, vorerst müsse noch zugewartet werden, bis in Buchs das Grundbuchbereinigungsverfahren durchgeführt sei. Für die Erteilung musste nun in zweiter Instanz wiederum der Regierungsrat eingeschalten werden, was viel kostbare Zeit in Anspruch nahm.

Immer noch sind nicht alle Hindernisse aus dem Weg geräumt

Das Baudepartement, das zweitinstanzlich für das Durchleitungsrecht zuständig war, hatte seine Bedenken geäussert. Der Landbesitzer würde nach der Festlegung der finanziellen Entschädigung eine Einsprache machen, mit der Begründung, der Betrag sei zu gering, was wiederum zu einem Baustopp führen könnte. Es wurde uns empfohlen, die Angelegenheit der richterlichen Behörde zu übergeben.

Es kam aber anders. Die Not machte erfinderisch. Diese letzte Hürde wurde mit Elan ganz überraschend überwunden.

Für den Standort des Reservoirs mit je 100 m³ Trink- und Löschwasser konnte eine optimale Lösung gefunden werden. Dieser Standort im Oberdorf mit 580 Meter über Meer ersparte vorteilhaft ein kostspieliges Pumpwerk. Die Wasserleitung vom Dorf zur Quelle, die mit 240 Minutenlitern gespeist wird, hat eine Länge von 1,7 km und musste den Stiegegraben mit einer Tragkonstruktion überbrücken.

Der gesamte Kostenaufwand der Wasserversorgung betrug 1967 258 000 Franken. Sämtliche Aufwendungen für behördliche Entscheide, Gerichtskosten und die Forderungen der Rechtsanwälte gingen zu Lasten der Einsprecher.

Besprechung mit dem Baudepartement in Luzern

Schon seit einem halben Jahr verweigerte der Gemeinderat Buchs das Durchleitungsrecht auf dessen Gemeindegebiet. Da dieser Entscheid zweitinstanzlich beim Baudepartement lag, wurde mit diesem eine Besprechung vereinbart, um zu erreichen, dass der Entscheid vom Buchser Gemeinderat unverzüglich aufgehoben werde. Sicher wurde der Gemeinderat von Buchs in der Zwischenzeit vom zuständigen Departement aufgefordert, seine unverständliche Verfügung rückgängig zu machen. Es gehört dies zu den diplomatischen Gepflogenheiten zwischen Kantonal- und Gemeindebehörden. Die Besprechung wurde mit dem Departementssekretär Dr. Steinmann geführt. Anwesend war im weiteren seine Sekretärin, die das Protokoll führte.

Dr. Steinmann begründete die lange Verzögerung und hob hervor, dass Uffikon das Recht auf die Durchleitung habe. Dies sei dem Baudepartement schon von Anfang an klar gewesen. Aber die ganze Sache habe einen Haken. Nach der Zustellung des Entscheides, und dies ahnte Dr. Steinmann, erhebe die Gegenseite Einsprache, mit der Begründung, die Entschädigung wäre zu gering, und im weiteren Verlauf sei es Sache der richterlichen Behörde, die Vergütung festzulegen. Also eine weitere Verzögerung für einige Monate. Dies konnte nicht in Kauf genommen werden. Blitzartig kam mir ein Gedanke, wie ein Ausweg aus dieser Sackgasse gefunden werden könnte, und dieser wurde dann auch angewendet. Meine Aufforderung an Dr. Steinmann, er solle mich telefonisch benachrichtigen, wenn die Höhe des Betrages bekannt sei, und zwar bevor der richterliche Entscheid den Parteien zugestellt werde, wurde mit der Begründung abgelehnt, er stehe auf neutralem Posten.

Besprechung mit Oberrichter Dr. Graf, Dagmersellen

Herr Graf war einigermaßen im Bilde über die Auseinandersetzungen mit den Herren der Gemeinde Buchs, da das Obergericht sich auch mit der Sache zu befassen hatte. Ich schilderte ihm kurz unsere Situation und erklärte, dass Uffikon unmöglich weiter warten könne. Der Ausbau der Wasserversorgung dränge, der Bau der Dorfstrasse sei in vollem Gange und die Trinkwasserleitungen würden bereits verlegt.



Der Stollen hat eine Länge von 64 Metern und ist nach Angaben von Archäologen vor über tausend Jahren aus dem harten Sandstein herausgemeißelt worden.

Ich brachte ihm nun unser seltsames, gewagtes Vorhaben zur Kenntnis. Sobald der Entscheid des Baudepartements bekannt sei, werde Uffikon handeln. Geplant sei, mit der Feuerwehr in der Nacht den Graben zu öffnen, die Wasserleitung einzulegen und am folgenden Morgen sei der ganze Spuk vorbei. Man handle, bevor der Gegner Einsprache erheben könne. Dr. Graf lief im Sitzungszimmer hin und her, schlug die Hände über dem Kopf zusammen und sagte: «Um Himmelswillen, das ist ja ein richtiger Husarenstreich!»

Im weiteren wies ich Obrichter Graf darauf hin, dass laut mündlicher Überlieferung ein altes Recht bestehe, bei Streitigkeiten eine Trinkwasserleitung unbemerkt über Nacht einzulegen. In einem solchen Fall habe der Kontrahent das Nachsehen. «Wir werden augenblicklich handeln», sagte ich ihm immer wieder, «bevor die Gegenseite Einsprache erheben kann. Wir können ja nicht wissen, dass sie mit der festgelegten Vergütung nicht einverstanden ist.» Nun nahm Herr Graf die Gesetzbücher zur Hand, blätterte fast eine Stunde lang

darin, bevor er endlich aufstand und mir mit einem freundlichen Lächeln gratulierte, aber gleichzeitig auf absolutes Stillschweigen hinwies.

*Ein heimliches Telefon gibt den Startschuss für den erfolgreichen
Endspurt*

Hand in Hand mit dem Bau der Dorfstrasse wurden Trinkwasserleitungen und zugleich auch die Privatanschlüsse eingelegt. Der Bau der Dorfstrasse stand unter der Aufsicht des kantonalen Tiefbauamtes. So war ich, wie schon öfters, mit Herrn Stöckli vom Tiefbauamt bei einer Besprechung an der Strasse vor dem Pfarrhaus, als es plötzlich aus einem Fenster des Pfarrhauses tönte: «Gemeindeammann, ans Telefon!» Eine Frau war am Telefonapparat. Kurz und bündig erklärte diese, die Entschädigung für das Durchleitungsrecht und den Landschaden betrage 750 Franken. Der Entscheid des Baudepartementes werde am nächsten Morgen sämtlichen Parteien zugestellt. Ich weiss nicht aus welchem Grund mir die Sekretärin das für sie unerlaubte Telefon gegeben hat – vielleicht aus Sympathie, ich glaube aber eher aus Mitleid. Dies geschah am 28. März 1967.

Jetzt hiess es sofort und rasch handeln. Noch am gleichen Abend wurde der Einzahlungsschein ausgefüllt. Hier waren wir zu einer Notlüge gezwungen. Der Einzahlungsschein wurde nämlich mit dem Vermerk versehen, dass die Bauarbeiten in der ersten Hälfte des Monats April ausgeführt werden, damit ein nicht zu grosser Landschaden entstehe. Geplant war aber, die Grabungsarbeiten innert weniger Stunden auszuführen.

So erkundigte ich mich am frühen Morgen auf der Post nach der amtlichen Zustellung – und siehe, sie war da. Von einer Einsprachefrist war nichts zu lesen, obwohl diese gesetzlich verankert ist. Noch am gleichen Morgen wurde der Geldbetrag auf der Post in Buchs einbezahlt, und in der gleichen Stunde sollte das Geld beim Empfänger sein. Zur Gewissheit wurde ein Kundschafter beauftragt, nachzusehen, ob das Geld auch entgegengenommen werde, und es wurde entgegengenommen.

Das Baugeschäft T. Baumeler aus Grosswangen hatte seine Baumaschinen schon im Morgengrauen aufgestellt. So konnte mit den Arbeiten innert wenigen Minuten begonnen werden. Zugleich setzte

ein heftiges Schneetreiben ein, das den ganzen Tag anhielt und die Sicht von Buchs her beeinträchtigte.

Man kann sich letztlich fragen, ob dieses willkürliche Vorgehen notwendig war? Nach den vielen bitteren Erfahrungen wollte man bei der letzten Hürde sichergehen.

Ein Lebensnerv der Gemeinde

Die Wasserversorgung Uffikon (WVU) ist ein tragendes Bauwerk der Gemeinde Uffikon. Die Quelle am Hang des Rötlerbergs ist heute nicht mehr wegzudenken und bildet einen pulsierenden Lebensnerv der Einwohnerschaft.

Ohne die Gemeindewasserversorgung hätte die Einwohnerzahl abgenommen. Sicher ein Verlust für unser Dorf. Was nützt zum Beispiel eine gut ausgebildete Feuerwehr, wenn das Löschwasser fehlt.

Schliesslich muss noch festgehalten werden, dass bei den lang andauernden Auseinandersetzungen nur um die Sache gestritten wurde. Deshalb begrub die Behörde von Uffikon, die als Siegerin aus diesem Streit hervorging, das Kriegsbeil sofort nach Erledigung der Angelegenheit. So kann nachträglich festgestellt werden, dass die Quelfassung in Buchs niemanden benachteiligt hat. Dies beweist heute übrigens auch das gegenseitige gutnachbarliche Verhältnis der beiden Gemeinden.

Adresse des Autors:

Robert Zemp
Erli
6253 Uffikon